



Satzung

über

**die Entwässerung der Grundstücke,
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
und deren Benutzung**

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.10.1998 (Amtsbl. S. 1030) sowie des § 50 a Abs. 4 und des § 132 Abs. 4 des Saarländischen Wassergesetzes - SWG - in der Fassung vom 03. März 1998 (Amtsbl. S. 306) und aufgrund der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes - KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), sowie des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserabgabengesetz - AbwAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.08.1998, BGBl. I S. 2455 - 2457, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schmelz in seiner Sitzung am 26.10.2000 folgende Satzungsänderungen beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Seite:

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Begriffsbestimmungen	4
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht	5
§ 4	Begrenzung des Anschlussrechts	6
§ 5	Begrenzung des Benutzungsrechts	6
§ 6	Maßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes der gemeindlichen Abwasseranlage sowie zur Gewährleistung ordnungsgemäßer Abgeltung überdurchschnittlicher Schadstoffeinleitungen	10
§ 7	Anschlusszwang	12
§ 8	Benutzungszwang	13
§ 9	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	13
§ 10	Genehmigung von Entwässerungsanlagen	14
§ 11	Regenwasserbehandlung	15
§ 12	Grundstückskläreinrichtungen	16
§ 13	Art der Anschlüsse	18
§ 14	Ausführung und Unterhaltung der Grundstücks- entwässerungsanlagen	18
§ 15	Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlussleitungen	20
§ 16	Haftung	21
§ 17	Sicherung gegen Rückstau	21
§ 18	Unmittelbare Einleitung von Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen	22
§ 19	Auskunfts- und Meldepflicht, Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen	22
§ 20	Gebühren	23

§ 21	Zwangsmaßnahmen, Verfahrens-, Straf- und Bußgeldvorschriften	23
§ 22	Anzuwendende Vorschriften	24
§ 23	Rechtsmittel	24
§ 24	Aushändigung der Satzung	24
§ 25	Inkrafttreten	25

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die ihr gem. § 50 a SWG obliegende Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Die im Rahmen dieser öffentlichen Einrichtung gewährten Leistungen der Gemeinde umfassen
 - a) das Sammeln und Ableiten des Abwassers (leitungsgebundene Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagswassers) und
 - b) das Aufnehmen des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie das Verbringen desselben zu einer Abwasserbehandlungsanlage (nicht leitungsgebundene Abwasserentsorgung).
- (2) Im Rahmen der öffentlichen Einrichtung sind und werden die zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht erforderlichen Anlagen und Einrichtungen hergestellt, die im Trennverfahren (getrennte Leitungen für Schmutzwasser und für die Aufnahme von Niederschlagswasser) und/oder im Mischverfahren (gemeinsame Leitungen für die Aufnahme von Niederschlagswasser und Schmutzwasser) betrieben und unterhalten werden, sowie die für die Abwasserbeseitigung nach Abs.1 Satz 2 unter b) erforderlichen Abfuereinrichtungen geschaffen. Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen und/oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (3) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder die Änderung oder Ergänzung bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.
- (4) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch
 - die Gräben, die nach § 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. § 1 Abs.2 Nr. 2 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) keine Gewässer darstellen und ausschließlich der Abwasserbeseitigung dienen,

- Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten i.S.d. § 50 a Abs. 1 S. 2 SWG hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde ihrer bei Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten sowohl für die Abwassersatzung als auch für die Abwasserabgabensatzung.
- (2) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (z.B. Deponiesickerwässer).
- (3) Als Grundstück gilt unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.
- (4) Die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind auch auf Erbbauberechtigte und darüber hinaus - mit Ausnahme der Vorschriften über die Beitrags-erhebung - auch auf Nießbraucher und sonstige, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte anzuwenden.
- (5) Anschlussnehmer sind alle in Absatz 4 genannten Rechtspersönlichkeiten.
- (6) Benutzer eines Grundstücks sind neben den in Absatz 5 genannten auch alle Personen, die zur Benutzung des Grundstücks berechtigt sind (z.B. Mieter, Untermieter, Pächter).
- (7) Abwassereinleiter sind neben den in Absätzen 5 und 6 genannten auch die Personen, die den öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich Abwässer zuführen.
- (8) Grundstückskläreinrichtungen sind Hausklärgruben und abflusslose Sammelgruben.

- (9) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen nach § 1 Abs. 2 gehören auch die Abwasserkanäle. Abwasserkanäle sind die Kanalleitungen zur Sammlung und Weiterleitung der von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwässer mit Ausnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen nach Absatz 10.
- (10) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Grundstücksanschlussleitungen, d.h. die im öffentlichen Verkehrsraum verlegten Kanalleitungen bis zur Grundstücksgrenze des angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstücks und die Hausanschlussleitungen, d.h. die auf dem angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstück und in den darauf errichteten Gebäuden verlegten Leitungen zur Sammlung, Vorreinigung und Wegleitung des Abwassers in Richtung der Grundstücksanschlussleitung und sonstige Entwässerungseinrichtungen einschließlich der privaten Grundstückskläreinrichtungen.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Schmelz liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in § 4 berechtigt, sein Grundstück unter Beachtung der Vorschriften des § 10 an die bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung haben der Anschlussnehmer und jeder Benutzer des Grundstücks vorbehaltlich der Einschränkungen in § 5 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das in § 3 Abs. 1 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind und in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal vorhanden ist. Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Abwasserkanäle kann nicht verlangt werden.

- (2) Die Gemeinde kann den Anschluss des Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen von bestimmten Voraussetzungen und Einschränkungen abhängig machen. Sie kann den Anschluss des Grundstücks ablehnen, wenn die Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Kosten trägt und auf Verlangen der Gemeinde hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Abwasserkanälen zugeführt werden. Zur besseren Spülung der Schmutzwasserkanäle kann die Gemeinde bestimmen, dass einzelne Niederschlagswasserleitungen an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.
- (4) Bauten, die von der Unteren Bauaufsichtsbehörde nur widerruflich genehmigt worden sind, können unter dem Vorbehalt des Widerrufs und nach Maßgabe der im Einzelfall festzulegenden Bedingungen angeschlossen werden.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Der Anschlussnehmer ist berechtigt und nach § 8 verpflichtet, der Gemeinde das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 13 zu überlassen.
- (2) Abwasser, durch das die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, das Personal der Abwasserbeseitigung gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die Abwasseranlagen einschließlich der Kläranlagen nachteilig beeinflusst, die Schlammbehandlung, -beseitigung und -verwertung beeinträchtigt oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden können, dürfen nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Gegebenenfalls kann die Gemeinde eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Abwassers (z.B. durch Ölabscheider, Emulsionspaltanlagen, Grundstückskläreinrichtungen u.ä.) vor seiner Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen dergestalt verlangen, dass innerhalb einer angemessenen Frist die Maßnahmen durchgeführt werden, die erforderlich sind, um die Schadstofffracht des Abwassers so gering zu halten, wie dies bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik, möglich ist. Wenn die Beschaffenheit oder Menge des Abwassers dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erfordert, kann die Gemeinde auch eine Speicherung des Abwassers verlangen.

- (3) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
- a) Stoffe, die den Abwasserkanal verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, gewerbliche und industrielle Papierabfälle sowie andere feste Stoffe, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
 - b) feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die die öffentlichen Abwasseranlagen oder die darin Arbeitenden gefährden können (z.B. Benzin, Öle, Fette, Karbid),
 - c) Stoffe, die schädliche Ausdünstungen verbreiten, die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen oder deren Betrieb sowie die Reinigung oder Verwertung des Abwassers stören oder erschweren können,
 - d) schädliche, giftige oder infektiöse Abwässer, insbesondere solche, die Schadstoffe enthalten, die über den Richtwerten liegen, die in dem von der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in Zusammenarbeit mit dem Verband kommunaler Städtereinigungsbetriebe (VKS) herausgegebenen Regelwerk A 115 mit Anlage "Hinweise für das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage" sowie im ATV-Merkblatt M 251 "Einleitung von Kondensaten aus Gas- und Ölbetrieben und Feuerungsanlagen in öffentliche Abwasseranlagen und Kleinkläranlagen" festgelegt sind,
 - e) Abwässer aus Ställen und Dunggruben,
 - f) gewerbliche und industrielle Abwässer, die wärmer als 33°C sind,
 - g) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.
- (4) Abwasser mit gefährlichen Stoffen nach § 1 Abs. 1 und Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus der Verwendung eines Stoffes stammt, der in Anlage 2 zu § 1 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS) vom 18.12.1990 (Amtsbl. S. 1362) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt ist, darf nur mit Genehmigung des Landesamtes für Umweltschutz in Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind bis auf weiteres Kondensate aus Feuerungsanlagen mit Nennwärmebelastungen kleiner 200 KW.
- (5) Höhere als die im Regelwerk A 115 genannten Grenzwerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Geringere als die im Regelwerk A 115 aufgeführten Grenzwerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Grenzwerte kann angeordnet

werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Grenzwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 2.

Zusätzlich können Frachtbegrenzungen im Einzelfall festgelegt werden, um eine ordnungsgemäße Abwasser- und Klärschlammabeseitigung sicherzustellen. Die Verordnung über das Aufbringen von Klärschlamm (AbfKlärV) zu § 15 des Abfallgesetzes in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechend Anwendung.

- (6) Eine Verdünnung mit Trink-, Betriebswasser und/oder Abwasser aus Kühlsystemen und der Betriebswasseraufbereitung zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (7) Zur Ableitung radioaktiver Stoffe mit dem Abwasser sind die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (8) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.
- (9) Auf Grundstücken und öffentlichen Flächen ist die Motor- und Unterbodenwäsche an Kraftfahrzeugen, soweit davon Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen oder in das Grundwasser gelangen kann, nicht zulässig. Solche Arbeiten dürfen nur auf hierfür besonders ausgerüsteten Waschplätzen und in Waschhallen durchgeführt werden. Im übrigen ist bei der Einleitung des bei der Reinigung von Kraftfahrzeugen anfallenden Abwassers § 4 Abs. 3 zu beachten.
- (10) Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen (z.B. durch Auslaufen von Behältern), so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
- (11) Betriebe, in denen Benzin, Öle, Fette o.ä. anfallen, haben auf ihre Kosten Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen, zu betreiben und zu unterhalten (Abscheider, Anlagen zur Neutralisation, zur Entgiftung und/oder sonstige Anlagen). Für Art und Einbau dieser Anlagen sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften oder der Stand der Technik maßgebend. Die Entleerung, Reinigung und Kontrolle der vorgenannten Anlagen muß in regel-

mäßigen Abständen sowie bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Beseitigung verlangen. Der Anschlussnehmer ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine verabsäumte Leerung, Reinigung oder Kontrolle der vorgenannten Anlagen entsteht. In gleicher Weise haftet auch der Benutzer des Anschlusses.

- (12) Wenn sich bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken mit einer durchschnittlichen Jahresschmutzwassermenge von mehr als 5.000 cbm die Schadstoffbelastung des Abwassers insgesamt oder hinsichtlich seiner Schadstoffe oder wenn sich bei diesen Grundstücken die Abwassermenge um mehr als 25 % erhöht, so hat der Anschlussnehmer dieses unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Eine Anzeige ist bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken von mehr als 10 Ar Gesamtfläche auch dann erforderlich, wenn durch bauliche Veränderungen der Anteil der befestigten Fläche 70 % der Gesamtgrundstücksfläche überschreitet.
- (13) Reichen die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Absatz 12) nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen. Zur Vermeidung plötzlich auftretender Überbelastungen der öffentlichen Abwasseranlagen kann sie auch die Anlegung von Rückhalteanlagen verlangen.

§ 6

Maßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Um die Befolgung des Einleitungsverbot gem. § 5 dieser Satzung zu gewährleisten, ist die Gemeinde gegenüber den Benutzern der Grundstücke, bei denen wegen der aufgrund des Betriebs- und/oder Produktionsverfahrens oder aus sonstigen Gründen zu erwartenden Abwasserzusammensetzung damit gerechnet werden kann, dass
 - a) die von ihnen den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführten Abwässer ohne Vorbehandlung nicht den Anforderungen des § 5 genügen oder
 - b) vorhandene Vorbehandlungsanlagen so beschaffen sind oder so betrieben werden, dass die in § 5 geforderte Abwasserreinigung nicht erreicht wird, berechtigt durch Verwaltungsakt

1. auf deren Kosten mit Fristsetzung Einrichtungen, Geräte und Untersuchungen vorzuschreiben, mit denen die Eigenschaften der für die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen bestimmten Abwässer festgestellt werden können, und hierbei insbesondere zu bestimmen,
 - a) welche Überwachungseinrichtungen (z.B. pH-Wert-Messgeräte, Abwassermengenmessgeräte, etc.) einzubauen, vorzuhalten und/oder anzuwenden sind,
 - b) dass die Untersuchungen nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen sind,
 - c) dass Untersuchungen auf Kosten des Einleiters von staatlichen oder staatlich anerkannten Stellen durchzuführen sind,
 - d) in welcher Form, in welchen Zeitabständen und welchen gemeindlichen Stellen die Untersuchungsergebnisse und Aufzeichnungen zu übermitteln sind,
 2. aufzugeben, durch Dienstaussweis legitimierten gemeindlichen Bediensteten und/oder Beauftragten der Gemeinde die Entnahme von Abwasserproben auf dem Betriebsgelände sowie die Kontrolle der Einrichtungen zur Feststellung der Abwassermenge und -beschaffenheit zu gestatten,
 3. die zulässigen Einleitungsmengen und die erlaubte Abwasserbeschaffenheit festzulegen, insbesondere die zulässige Schmutzfracht an leicht und schwer abbaubaren organischen Stoffen, die zulässige Schmutzfracht an anorganischen Stoffen sowie die zulässige Temperatur an der Einleitungsstelle,
 4. die Führung und Vorlage eines Betriebstagebuchs zu verlangen, in dem von der Gemeinde zu bestimmende, die Abwasserverhältnisse betreffende Daten festzuhalten sind,
 5. bei Verstößen gegen die vorstehend unter Nr. 1 bis 4 genannten Anordnungen und Auflagen die beabsichtigte oder die weitere Einleitung von Abwässern abzulehnen.
- (2) Absatz 1 findet, soweit er die Anordnung von Maßnahmen zur Feststellung von Menge und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers ermöglicht, entsprechende Anwendung auf Einleiter, bei denen aufgrund der Art der abwasserproduzierenden Einrichtungen auf ihrem Grundstück oder aus sonstigen Gründen (z.B. Wahrnehmungen betreffend die Abwassermenge und -beschaffenheit) damit gerechnet

werden muß, daß die von ihnen eingeleiteten Abwässer eine höhere Schadstoffbelastung je cbm Abwasser aufweisen als sie sich im Jahresdurchschnitt für die gesamten über die öffentlichen Abwasseranlagen in die Kläranlagen oder unmittelbar in einen Vorfluter eingeleitete Abwassermengen ergibt.

§ 7

Anschlusszwang

- (8) Jeder Anschlussberechtigte (§ 3 Abs. 1) ist zugleich verpflichtet, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, sobald dieses bebaut oder mit der Bebauung begonnen und dieses Grundstück durch eine mit einem betriebsfertigen Abwasserkanal versehene öffentliche Straße (Weg, Platz) erschlossen ist. Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen kann auch für Grundstücke verlangt werden, die nicht unmittelbar an eine mit Abwasserkanälen versehene Straße (Weg, Platz) angrenzen, wenn die Benutzung von Zwischengrundstücken zur Durchleitung des Abwassers möglich ist und hierfür ein vertragliches, dingliches oder Zwangsrecht besteht. Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen kann auch dann verlangt werden, wenn hierfür der Einbau einer Hebeanlage oder dergleichen auf dem Grundstück erforderlich ist. Die betriebsfertige Herstellung der Abwasserkanäle, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellt werden, wird von der Gemeinde bekanntgegeben. Mit der Bekanntgabe wird der Anschlusszwang wirksam. Im übrigen gelten hierzu die Sätze 3 und 4 des § 12 Abs. 5.
- (2) Die Gemeinde kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dies aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist.
- (3) Alle für den Anschlusszwang in Frage kommenden Anschlusspflichtigen haben die jeweiligen Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.
- (4) Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues hergestellt sein.
- (5) Besteht für die Ableitung der Abwässer kein natürliches Gefälle zu den öffentlichen Abwasseranlagen, so kann die Gemeinde vom Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Abwasserhebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.

- (6) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserkanälen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind die für den späteren Anschluss erforderlichen Einrichtungen vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn Entwässerungseinrichtungen bereits bestehender baulicher Anlagen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (7) Den Abbruch einer mit einem Anschluss versehenen baulichen Anlage hat der Anschlussnehmer der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen sowie die Anschlussleitungen nach Anweisung der Gemeinde verschließen oder beseitigen zu lassen. Kommt er schuldhaft seinen Verpflichtungen nach Satz 1 nicht nach, so haftet er für den dadurch entstehenden Schaden.

§ 8

Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussnehmer ist unbeschadet des § 9 verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer - mit Ausnahme der in § 5 genannten - in die öffentlichen Abwasseranlagen nach den Bestimmungen dieser Satzung unterirdisch einzuleiten.
- (2) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen Anlagen wie Grundstückskläreinrichtungen (Hauskläranlagen), Abortgruben usw. nicht mehr angelegt oder genutzt werden, es sei denn, dass die Abwässer der Grundstücke nicht in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage behandelt werden oder die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 vorliegen oder Befreiung gem. § 9 erteilt wurde.
- (3) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und/oder zur Benutzung kann auf Antrag ganz oder zum Teil widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn der Anschluss und/oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist und den Anforderungen des öffentlichen Umweltschutzes, insbesondere der öffentlichen Hygiene, anderweitig genügt wird.

- (2) Der Pflichtige kann vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an der Selbstverwertung oder der Versickerung des Niederschlagswassers besteht. Die Versickerung des Niederschlagswassers bedarf der Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die Befreiung wird erst nach Vorlage der wasserrechtlichen Erlaubnis erteilt.
- (3) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann jeder Anschlusspflichtige bei der Gemeinde binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses durch die Gemeinde schriftlich beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Schmutz- und Niederschlagswässer beseitigt oder verwertet werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe und Vorlage von Unterlagen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen, zu beantragen. Ein Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang ist nicht erforderlich, wenn Niederschlagswasser zur Bewässerung von Hausgärten u.ä. genutzt werden soll.
- (4) Maßnahmen der Gesundheits- oder Ordnungsbehörden bleiben durch die Befreiung unberührt.

§ 10

Genehmigung von Entwässerungsanlagen

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anlagen zur Ableitung oder Reinigung aller auf einem Grundstück anfallenden
 - a) häuslichen und gewerblichen Abwässer,
 - b) menschlicher oder tierischer Abgänge,
 - c) des Niederschlags- und Grundwassers, soweit es sich nicht um Grundwasser handelt, das im Zuge von Erdarbeiten auftritt,bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Diese Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen. Grundstücksentwässerungsanlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.
- (2) Die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Anlage nach Abs. 1 Satz 1 ist vom Anschlusspflichtigen für jedes Grundstück schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind die nach den die Grundstücksentwässerung betreffenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere nach § 10 der 1. Verordnung zur Landesbauordnung (Bauvorlagenverordnung -

BauVorIVO) vom 17.03.1989 (Amtsbl. S. 489) in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der Antrag muß auch Angaben über Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer enthalten. Die Gemeinde kann Ergänzungen zu den Unterlagen und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies aus sachlichen Gründen für erforderlich hält. Die Gemeinde kann auf die Vorlage einzelner der in Satz 2 genannten Unterlagen verzichten.

- (3) Die Entscheidung darüber, wo und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist, trifft allein die Gemeinde.
- (4) Für neu zu erstellende größere Anlagen nach Abs. 1 Satz 1 kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmäßig gemacht werden.
- (5) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage nach Abs. 1 Satz 1 die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bekanntgabe an den Antragsteller mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Genehmigung. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

§ 11

Regenwasserbehandlung

- (1) Das Auffangen, Sammeln und Nutzen von Regenwasser ist grundsätzlich möglich. Die Errichtung von Regenwasseranlagen ist der Gemeinde anzuzeigen von dieser zu genehmigen und vom Gemeindewasserwerk offiziell abzunehmen.
Eine Berechnung des als Brauchwasser genutzten Regenwassers erfolgt nicht, soweit die Bedingungen des § 4 Abs. 6 der Abwasserabgabensatzung erfüllt sind. Ansonsten stellt die Gemeinde die aus Regenwassergewinnung stammende vom Grundstückseigentümer den Abwasseranlagen zugeführte Wassermengen durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung,

und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Die Kosten hierfür obliegen dem Abgabepflichtigen. Sie hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist auch hier verpflichtet, die Kosten zu tragen.

Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hierbei ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 12

Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen und zu betreiben, wenn
 - a) eine Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erteilt ist (§ 9) und eine nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Einleiterlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde vorliegt.
 - b) die Gemeinde (§ 5 Abs. 2) oder die zuständige Behörde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt,
 - c) eine öffentliche Abwasseranlage oder eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage noch nicht vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht hergestellt wird.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt. § 10 Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.
- (3) Grundstückskläreinrichtungen sind nach den gemäß § 18 b WHG, §§ 53 und 54 Abs. 1 SWG in den jeweils geltenden Fassungen jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Einleitung von Niederschlagswasser und Grundwasser in diese Anlagen ist nicht zulässig. Die Gemeinde ist berechnigt, die Anlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der im Genehmigungsverfahren nach Abs. 2 Satz 1 und im Baugenehmigungsverfahren erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen. Die in Satz 3 festgelegten Überwachungs- und Prüfungsrechte sind lediglich Sicherheitsmaßnahmen der Gemeinde im Interesse der öffentlichen Abwasseranlagen, sie

befreien den Grundstückseigentümer und seinen Beauftragten nicht von ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung und lösen auch keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der Gemeinde aus.

- (4) Die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers obliegt gem. § 50 Abs. 2 Saarländisches Wassergesetz (SWG) der Gemeinde. Die Gemeinde kann sich hierbei Dritter bedienen. Sie kann diese Aufgabe auf den Nutzungsberechtigten übertragen, wenn die Beseitigung durch den Nutzungsberechtigten auf dessen landwirtschaftlich genutztem Grundstück möglich ist, das übliche Maß der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird; bei der Aufbringung von Abwasser und Klärschlämmen auf landwirtschaftlich genutzte Böden sind im übrigen die hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere diejenigen des § 15 AbfG und der Klärschlammverordnung in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten. Auf das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle findet Satz 1 keine Anwendung, soweit diese Stoffe gem. § 49 Abs. 2 und 3 Saarländisches Wassergesetz (SWG) genutzt werden.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Anschluß an die öffentlichen Abwasseranlagen (§ 9) weg, so hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück binnen drei Monaten seit Widerruf der Befreiung oder nach Ablauf der Befreiungsfrist auf seine Kosten an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen.
Fällt die Notwendigkeit einer Vorbehandlung des Abwassers (§ 5 Abs. 2) weg oder wird das Grundstück an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen, so hat der Grundstückseigentümer auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde bzw. nach Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage binnen drei Monaten nach der Bekanntgabe die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten mit dem Abwasserkanal kurzzuschließen.
Werden öffentliche Abwasserkanäle in Straßen, Wegen oder Plätzen, die bisher noch nicht über einen Abwasserkanal verfügen, hergestellt, so hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle auf seine Kosten an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen.
In den Fällen der Sätze 1 bis 3 hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Entwässerungsanlagen, die außer Betrieb gesetzt sind - insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen und alte Kanäle, soweit diese nicht Bestandteil der Anschlussleitung sind, - zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.
Das Entleeren der Grundstückskläreinrichtungen gehört hingegen zum Aufgabenbereich der Gemeinde gemäß § 50a Abs. 3 SWG.

§ 13

Art der Anschlüsse

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen, mit einem Revisionsschacht verbundenen unmittelbaren Anschluss an den Abwasserkanal haben, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an die Abwasserkanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann gestatten und verlangen, dass unter besonderen Verhältnissen - z.B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen - zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Bei Zulassung oder Anordnung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und dinglich gesichert werden.

§ 14

Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Lage, Führung und lichte Weite der Grundstücksentwässerungsanlagen bestimmt die Gemeinde. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (2) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) und die Beseitigung der Hausanschlussleitungen obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach etwaigen besonderen Auflagen der Gemeinde ausgeführt werden. Die Anlagen müssen den "Technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986" entsprechen.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) und die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung von der Grundstücksgrenze ab an den Straßenkanal erfolgt durch die Gemeinde oder einen von ihr beauftragten Unternehmer.
- (4) Sofern Straßen ausgebaut und befestigt werden, bevor die anliegenden Grundstücke anschlusspflichtig sind, kann die Gemeinde bereits zu diesem Zeitpunkt die Grundstücksanschlussleitungen bis zur Straßengrenzlinie ausführen. Auch für bereits anschlusspflichtige Grundstücke und für Grundstücke, die auf Antrag angeschlossen werden, kann sie die Grundstücksanschlussleitungen selbst

herstellen oder herstellen lassen, wenn die Herstellung im Zuge eigener Baumaßnahmen zweckmäßig oder erforderlich ist (z. B. beim Neubau von Straßen).

- (5) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, zur Vermeidung des erneuten Aufbruchs der Straßendecke die von der Gemeinde hergestellten Grundstücksanschlussleitungen zur Entwässerung seines Grundstücks zu benutzen.
- (6) Alle Abwasseranlagen, die der Genehmigung bedürfen (§§ 10,11), unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde. Der Anschlussnehmer oder der ausführende Unternehmer haben Beginn und Fertigstellung bei der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzulehrenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten. Nicht abgenommene Abwasseranlagen werden nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen.
- (7) Der Anschlussnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder durch satzungswidriges Handeln entstehen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen. Für Schäden, die aus einer nicht ordnungsgemäßen Benutzung entstehen, haftet auch der Abwassereinleiter.
- (8) Die Gemeinde kann jederzeit fordern, dass Grundstücksentwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

§ 15

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Grundstücksanschlussleitungen (§ 14 Abs. 3) erhebt die Gemeinde von den Grundstückseigentümern öffentlich-rechtliche Entgelte i.S.d. § 10 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz.
- (2) Der erstattungsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. Zu den Kosten gehört in den Fällen des § 14 Abs. 4 auch der Zinsaufwand, der in der Zeit zwischen der Herstellung der Anschlussmöglichkeit und dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks der Gemeinde für diesen Teil der

Anschlussleitungen entstanden ist. Der Berechnung des Zinsaufwandes wird der durchschnittliche Zinssatz zugrunde gelegt, den die Gemeinde für alle von ihr in den jeweils letzten 5 Jahren aufgenommenen Darlehen zu zahlen hat.

- (3) Der nach Absatz 2 ermittelte Aufwand ist in voller Höhe zu erstatten. Die Erstattungspflicht entsteht mit der Fertigstellung der Grundstücksanschlussleitung, in den Fällen des § 14 Abs. 4 Satz 1 mit dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage.
- (4) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Der Erstattungsbetrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 16

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch das Vorhandensein der öffentlichen Abwasseranlagen oder durch deren Betrieb verursacht werden oder die auf die Wirkung von Abwässern oder sonstigen Flüssigkeiten zurückzuführen sind, die von diesen Abwasseranlagen ausgehen, haftet die Gemeinde nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Naturereignisse (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung der Gebühren. Die Gemeinde ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.
- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung des Abfahrens des Schlammes aus Hauskläranlagen und/oder des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der Gemeinde; die Gemeinde ist verpflichtet, das Abfahren des Schlammes und/oder des Abwassers unverzüglich nachzuholen. Im übrigen ist die Haftung der Gemeinde auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zu sorgen.

- (5) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 17

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Einläufe, Sinkkästen, Ausgüsse usw., die tiefer als die vorgesehene oder vorhandene Rückstauenebene liegen oder sonstwie durch Rückstau gefährdet sind, müssen durch Absperrvorrichtungen gegen Rückstau gesichert sein (DIN 1986). Jede Absperrvorrichtung muß aus einem handbedienten und einem davon unabhängigen und selbsttätig wirkenden Verschluss bestehen (DIN 1997). Als Rückstauenebene gilt die Höhe der Straße vor dem jeweiligen Anwesen, sofern die Gemeinde für das Grundstück keine andere Rückstauenebene festsetzt.
- (2) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen des Absatzes 1 kann der Grundstückseigentümer bzw. der Betroffene keine Ersatzansprüche gegen die Gemeinde für Schäden, die durch Rückstau entstehen, herleiten.

§ 18

Unmittelbare Einleitung von Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen

- (1) Anstehendes Grundwasser darf grundsätzlich nur bei Trennverfahren in die öffentlichen Abwasseranlagen, und zwar ausschließlich in die Regenwasserkanäle eingeleitet werden. Ausnahmen können nur in besondere Fällen zugelassen werden, wenn damit keine unzumutbaren Beeinträchtigungen i.S.d. § 5 Abs. 2 dieser Satzung verbunden sind und/oder der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.
- (2) Soweit es sich um die Beseitigung von Grundwasser handelt, das bei Baumaßnahmen anfällt, ist sicherzustellen, dass die zur Gebührenfestsetzung erforderliche Erfassung der Abwassermengen erfolgen kann. Die Einleitung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde und gegebenenfalls der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.

§ 19

Auskunfts- und Meldepflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde Schmelz alle für die Errechnung der Kanalbenutzungsgebühren notwendigen Angaben und Auskünfte zu erteilen und diese auf Verlangen durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Insbesondere haben sie auf schriftliche oder öffentliche Aufforderung innerhalb eines Monats die Berechnungsgrundlagen zur Niederschlagswassergebühr (bebaute und versiegelte Fläche), unter Verwendung eventuell zugesandter Formblätter, mitzuteilen, zu bestätigen oder zu korrigieren sowie Angaben zu Regenbewirtschaftungs- und Brauchwasseranlagen zu machen.
- (2) Änderungen der bebauten oder versiegelten Flächen eines Grundstücks hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb zwei Wochen nach Fertigstellung der Gemeinde mitzuteilen, ebenso die Herstellung, Änderung und Entfernung von Grundstücksentwässerungs-, Regenwasserbewirtschaftungs- oder Brauchwasseranlagen, Grundstückskläreinrichtungen oder Abwasserverwertungsanlagen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben Vertretern der Gemeinde und/oder den von der Gemeinde beauftragten Dritten zu Ermittlungs- und Kontrollzwecken ungehinderter Zutritt auf das Grundstück, zu den bebauten bzw. befestigten Flächen sowie zu den gegebenenfalls eingerichteten Niederschlagssammel- und -nutzungsanlagen zu gewähren.
- (4) Kommen die Gebührenpflichtigen ihren Mitwirkungspflichten nach den Absätzen 1 bis 3 nicht nach, ist die Gemeinde Schmelz berechtigt, die Berechnungsgrundlagen auf deren Kosten zu schätzen.

§ 20

Gebühren

- (1) Zum Ersatz des durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Unterhaltung und den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen werden von der Gemeinde Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Erhebung der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Anschlusskosten für die Entwässerung von Grundstücken und den Anschluss an die Kanalisation (Abwasserabgabensatzung, AAS) der Gemeinde Schmelz in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Die Abwasserabgabe, die vom Entsorgungsverband Saar auf die Gemeinde umgelegt wird, wird als Gebühr nach Absatz 2 abgewälzt.

§ 21

Zwangsmaßnahmen, Verfahrens-, Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Satzung richten sich die Zwangsmittel nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22

Anzuwendende Vorschriften

Soweit in dieser Satzung allgemein auf geltende Vorschriften oder auf die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik verwiesen wird, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung insbesondere anzuwenden:

- Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG)
- DIN-Vorschrift 1986 -Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke-
- DIN-Vorschrift 1997 -Absperrvorrichtungen für Grundstücksentwässerungsanlagen-
- DIN-Vorschrift 1999 -Abscheider für Leichtflüssigkeiten, Benzin und Heizöl-
- DIN-Vorschrift 4040 -Fettabscheider-
- Hinweise für das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage (ATV-Arbeitsblatt A 115).

§ 23

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen die aufgrund dieser Satzung ergehenden Anordnungen regeln sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) und dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 05.07.1970 (Amtsbl. S. 558) in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 24

Aushändigung der Satzung

Die Gemeinde händigt jedem Grundstückseigentümer, mit dem erstmalig ein Entsorgungsverhältnis gegründet wird, auf dessen Verlangen ein Exemplar dieser Satzung und der dazu erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung unentgeltlich aus. Den bereits an geschlossenen Grundstückseigentümern werden diese Satzungen dadurch ausgehändigt, dass sie ein Exemplar des Amtlichen Nachrichtenblattes der Gemeinde Schmelz erhalten, in dem diese Satzung veröffentlicht wird.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen vom 20.11.1987 und 18.03.1988 außer Kraft.

Schmelz, den 26.10.2000

Der Bürgermeister



Armin Emanuel